



PV-Anlage von 1991! Immer noch in Betrieb!

Die EEG-Vergütung Ihrer PV-Anlage ist nach 20 Jahren beendet?

Dann betreiben Sie eine „ausgeförderte“, sogenannte „Ü 20“ Anlage!

Wie geht es weiter?

Leitfaden zu Ü 20 PV-Anlagen

Betreiben Sie bitte die Anlage unbedingt weiter, wenn sie noch in Ordnung ist

(evtl. Anlagecheck)!

Solche Anlagen können durchaus noch 10, 20 Jahre und länger umweltfreundlichen Strom erzeugen!

Möglichkeiten zur Auswahl:

➔ Weiterhin Volleinspeisung:

Sie brauchen nichts unternehmen, der Solarstrom wird wie bisher vollständig ins **öffentliche Stromnetz** eingespeist,

- dabei **Anschlussvergütung automatisch**, die sich nach dem aktuellen Strombörsenpreis richtet (Jahresmarktwert für Erneuerbare Energien). Die Höhe schwankt und wird jeweils rückwirkend für das vergangene Jahr als durchschnittlicher Börsenpreis ermittelt. Für das Jahr 2021 waren es 7,152 Ct/kWh.
- **Vergütungsform bleibt wie bisher** mit Abschlagzahlungen (darauf besteht Anrecht) und Jahresendabrechnung oder evtl. als Vereinfachung keine Abschläge voraus und lediglich Jahresabrechnung wie z.B. bei den Stadtwerken Amberg.

Alternative: Verkauf des Solarstroms (ohne Leistungsgrenze) an einen **Direktvermarkter** (keine Anschlussförderung nach EEG) mit jeweils eigenen Konditionen. Es ist zu prüfen, ob diese Variante für übliche Hausdachanlagengrößen wegen der geringen Strommengen überhaupt in Frage kommen kann.

➔ Umstellung auf Eigenstromnutzung und Einspeisung des Überschussstroms:

- Umrüstung auf **Eigenverbrauch** durch einen Elektro-Fachbetrieb. Der Solarstrom wird dann zunächst im Hausanschluss verbraucht (Kühlschrank, Herd, Laden eines E-Autos....). Lediglich der Überschussstrom, also der PV-Strom, der nicht direkt genutzt werden kann, wird ins Netz eingespeist. Es bietet sich an, die Umstellung zu Jahresbeginn zu planen und vorzunehmen.
- **Meldung der Umstellung auf Eigenverbrauch an den Netzbetreiber!** Es ist in der Regel ein neuer Zähler (elektronischer Zweirichtungszähler für Bezug und Einspeisung in einem) erforderlich, evtl. auch ein neuer Zählerkasten, der der neuen Norm entspricht. Der bisherige extra PV-Zähler ist bei Anlagen bis 10 kWp nicht mehr nötig. Die Gesamterzeugung PV kann am Jahresende am Wechselrichter abgelesen werden. Wenn man davon die eingespeisten kWh abzieht, erhält man die Höhe des Eigenverbrauchs. Für die Umstellung fallen beim Netzbetreiber Gebühren an. Auch die Messkosten beim Zweirichtungszähler sind höher als die bei einem einfachen Zähler.
- **Meldepflicht** als „Wechsel der Einspeiseart“ auch **beim Marktstammdatenregister!**
- Vorteil beim **Eigenverbrauch**: Im Regelfall **wirtschaftlich günstiger** als weiterhin Volleinspeisung, v.a. dann, wenn ein angemessener Teil des Solarstroms selbst verbraucht werden kann. Man kann den Anteil Selbstverbrauch bewusst steigern indem man tagsüber z.B. den Geschirrspüler, die Waschmaschine oder den Wäschetrockner betreibt. Besonders vorteilhaft ist es, wenn man ein Elektroauto mit Solarstrom lädt.

➡ Einige weitere Varianten:

- **Demontage** der Alt-Anlage (brauchbare Module an Händler verkaufen, dort Refreshing oder für das Ersatzteillager), dafür **neue Anlage** mit EEG-Förderung!
- **Zubau einer neuen Anlage**, wenn noch Fläche zur Verfügung steht!

Aus Sicht des SFV sollte aus Umweltschutzgründen eine Verschrottung bzw. ein Recycling der Module nur bei unbrauchbaren Modulen erfolgen.

Die angeführten **Regelungen sind nach derzeitiger Gesetzeslage EEG 2021 bis Ende 2027 gültig und betreffen PV-Anlagen < 100 kWp.**

Batteriespeicher – ja oder nein?

- Vorteil: Eigenverbrauch wird erhöht – dadurch weniger Strom-Bezugskosten.
- Nutzen: Ein netzdienlicher Speicher hilft, die großen Einspeisemengen von PV-Strom um die Mittagszeit zu reduzieren, was der Netzstabilität dient.
- Wirtschaftlichkeit eines Speichers hängt von vielen Faktoren ab und wäre im Einzelfall abzuwägen. Mit der aktuellen Erhöhung der Strombezugskosten kann ein Speicher auch für Ü20-Anlagen durchaus finanziell interessant sein. Zudem ist davon auszugehen, dass die Nachrüstung eines Speichers bei bestehenden PV-Anlagen ab 2023 zum Nullsteuersatz, also netto in Rechnung gestellt wird.

Steuerhinweise:

- **Einkommenssteuer:** Im neuen EEG 2023 entfällt die **Pflicht zur steuerlichen Erfassung bei der EKSt** (Anlage G mit Einnahme-Überschussrechnung). Das gilt bereits bei der EKSt-Erklärung für das Jahr 2022. Es ist folglich auch kein Eigenverbrauchsanteil (als „Selbstverbrauch“) bei den Betriebseinnahmen zu versteuern.
- **PV-Anlagen bis 30 kWp** gelten seitens des FA generell als „Liebhaberei“, also keine Beachtung bei der EKSt erforderlich.
Diese Vereinfachung bezieht sich ausschließlich auf die EKSt! Nicht auf die USt!
- **Umsatzsteuer** (bei „Regelbesteuerung“ Pflicht): Es ist zu beachten, dass in der Umsatzsteuererklärung der Eigenverbrauch als „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern ist.
Nach fünf Jahren ab Inbetriebnahme kann man beim FA zur „Kleinunternehmerregelung“ wechseln. Damit würde die Pflicht zur Umsatzsteuer entfallen.
- PV-Anlagen bis 30 kWp, die nicht mehr umsatzsteuerpflichtig sind (Kleinunternehmerregelung), sind folglich von jeder PV-Steuer befreit.

Online-Rechner für Ü20-PV-Anlagen mit Abschätzung der Wirtschaftlichkeit für den Weiterbetrieb:
<https://www.pv-now-easy-ue20.de/index.php?id=374>

Informationen zur Photovoltaik: <https://www.solarverein-amberg.de/pv/infomaterial.php>

Alle Angaben ohne Gewähr! Die Infostelle des SFV übernimmt keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit / Vollständigkeit der Informationen und die Inhalte der Links!

Mit einem Beitritt zum Verein würden Sie unsere ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen!